

26.09.96

EU - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

KOM(96) 400 endg.; Ratsdok. 9849/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 26. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. September 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Statut" beraten.

Das Europäische Parlament, der Gerichtshof und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 540/95 = AE-Nr. 952418.

BEGRÜNDUNG

Die beiden im Entwurf vorliegenden Verordnungen zielen darauf ab, die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die Gegenstand der anlässlich des Beitritts Österreichs, Schwedens und Finnlands eingeführten Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst sind, in die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer zugunsten der Gemeinschaften sowie in die Gruppe der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf die Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung findet, einzubeziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 und Nr. 549/69 decken sich mit den Änderungen, die bei der Annahme der vorherigen Verordnungen zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaften vorgenommen wurden.

Diese Verordnungen gelten ab dem Tag des jeweiligen Inkrafttretens der vorgenannten Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst.

* * * * *

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG, EURATOM, EGKS) DES RATES

96/0214 (CNS)

zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12 Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs²

nach Stellungnahme des Rechnungshofs³,

in der Erwägung, daß die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3520/85⁵, geändert werden muß, um den folgenden Verordnungen Rechnung zu tragen:

¹ ABl. Nr. ...

² ABl. Nr. ...

³ ABl. Nr. ...

⁴ ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1969, S. 1.

⁵ ABl. Nr. L 335 vom 13.12.1985, S. 60.

- Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr 2688/95 des Rates vom 17.11.1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst anlässlich des Beitritts Österreichs, Schwedens und Finnlands⁶,

- Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17.11.1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst⁷,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

"n) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung,

o) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des jeweiligen Inkrafttretens der in Artikel 1 Buchstaben n) und o) genannten Verordnungen.

⁶ ABl. Nr. L 280 vom 23.11.1995, S. 1.

⁷ ABl. Nr. L 280 vom 23.11.1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG, EURATOM, EGKS) DES RATES

96/0215 (CN)

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs²,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs³,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3519/85⁵, geändert werden muß, um den folgenden Verordnungen Rechnung zu tragen:

¹ ABl. Nr. ...

² ABl. Nr. ...

³ ABl. Nr. ...

⁴ ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 8.

⁵ ABl. Nr. L 335 vom 13.12.1985, S. 59.

- Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17.11.1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst anlässlich des Beitritts Österreichs, Schwedens und Finnlands⁶,
- Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689 des Rates vom 17.11.1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst⁷,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 werden ein vierzehnter und ein fünfzehnter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

- "- die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung,
- die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁶ ABL Nr. L 280 vom 23.11.1995, S. 1.

⁷ ABL Nr. L 280 vom 23.11.1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

2. HAUSHALTSLINIEN

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

Einzelplan I - Parlament, Einnahmen, Kapitel 40: Gehaltsabzüge

Artikel 400: Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Artikel 401: Beiträge des Personals zur Altersversorgung

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

Einzelplan I - Parlament, Ausgaben, Kapitel 12: Vergütungen und sonstige Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Artikel 121: Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Posten 1217: Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95).

3. RECHTSGRUNDLAGE

Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME :

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates auf Empfänger von Vergütungen gemäß den Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

N.B.: Artikel 2 enthält das Verzeichnis der Personen, auf die die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften (PVB) Anwendung finden. Darin heißt es, daß die Gemeinschaften auf die ihren Beamten und sonstigen Bediensteten gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Vergütungen eine eigene Steuer erheben; dafür sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften von den nationalen Steuern und Abgaben auf ihre gemeinschaftlichen Dienst- und Versorgungsbezüge befreit.

4.2. Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Unbegrenzte Geltungsdauer

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1. Obligatorische Ausgaben (OA)

5.2. Nichtgetrennte Mittel (NGM)

5.3. *Betreffende Einnahmen*

Verschiedene Gemeinschaftssteuern, -abgaben und -abschöpfungen

6. ART DER AUSGABEN

- *100%-iger Zuschuß*
- *Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Haushaltseinnahmen?*
JA.

Art der entsprechenden Einnahmen: siehe Ziffer 5.3

Erhöhung der Einnahmen:

- + 2,8 Mio. ECU im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 an Erträgen aus der Steuer auf die Vergütungen (Artikel 400);
- + 1,5 Mio. ECU im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 aus den Beiträgen zur Finanzierung der Altersversorgung (Artikel 401).
(vgl. hierzu beigelegte Berechnungsunterlagen der Abteilung Haushalt des Europäischen Parlaments).

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1. *Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Massnahme (Angabe der Kosten je Einheit)*
- 7.2. *Aufschlüsselung nach Kostenelementen*
- 7.3. *Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen*

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

entfällt

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

- 9.1. *Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen*
- 9.2. *Begründung der Massnahme*
- 9.3. *Follow-up und Bewertung der Massnahme*

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

2. HAUSHALTSLINIEN

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

Einzelplan I - Parlament, Einnahmen, Kapitel 40: Gehaltsabzüge

Artikel 400: Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Artikel 401: Beiträge des Personals zur Altersversorgung

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

Einzelplan I - Parlament, Ausgaben, Kapitel 12: Vergütungen und sonstige Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Artikel 121: Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Posten 1217: Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95).

3. RECHTSGRUNDLAGE

Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME :

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates auf Empfänger von Vergütungen gemäß den Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95.

N.B.: Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates enthält das Verzeichnis der der Gemeinschaftssteuer unterliegenden Personen.

4.2. Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Unbegrenzte Geltungsdauer

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1. *Obligatorische Ausgaben (OA)*

5.2. *Nichtgetrennte Mittel (NGM)*

5.3. *Betreffende Einnahmen*

Verschiedene Gemeinschaftssteuern, -abgaben und -abschöpfungen

724/96

6. ART DER AUSGABEN

- 100%-iger Zuschuß
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Haushaltseinnahmen?

JA.

Art der entsprechenden Einnahmen: siehe Ziffer 5.3

Erhöhung der Einnahmen:

- + 2,8 Mio. ECU im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 an Erträgen aus der Steuer auf die Vergütungen (Artikel 400);
- + 1,5 Mio. ECU im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 aus den Beiträgen zur Finanzierung der Altersversorgung (Artikel 401).
(vgl. hierzu beigefügte Berechnungsunterlagen der Abteilung Haushalt des Europäischen Parlaments).

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Massnahme (Angabe der Kosten je Einheit)
- 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen
- 7.3 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

entfällt

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

- 9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen
- 9.2 Begründung der Massnahme
- 9.3 Follow-up und Bewertung der Massnahme

29.11.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

KOM(96) 400 endg.; Ratsdok. 9849/96

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den beiden Verordnungsvorschlägen nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat erinnert an seine ablehnende Stellungnahme zur Vorruhestandsmaßnahme, die den jetzigen Vorschlägen zugrundeliegt - BR-Drucksache 540/95 (Beschluß) -. Der Bundesrat erinnert des weiteren daran, daß auch die Bundesregierung diese Maßnahme, ebenso wie frühere vergleichbare Vorruhestandsinitiativen, abgelehnt hat.